

**Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen  
für die Lärmschutzanlage an der L782 (Theenhausener Straße)  
vom 21.01.2016**

(Lärmschutzanlagensatzung L 782)

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. Seite 666) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 10a der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Halle (Westf.) vom 27.12.1973 (Erschließungsbeitragssatzung – EBS), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.12.2000, hat der Rat der Stadt Halle (Westf.) in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Art und Umfang der Erschließungsanlage**

- (1) Die Stadt Halle (Westf.) erhebt einen Erschließungsbeitrag für die Lärmschutzanlage als Erschließungsanlage gem. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB entlang der L782 (Theenhausener Straße).

Die Lärmschutzanlage ist im Bereich des am 15.07.2013 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 8.4 „Tiefer Weg/Mödsiek/Am Alten Hof“ als Anlage zum Schutz gegen Straßenverkehrslärm festgesetzt, und zwar als geschlossene Lärmschutzwand mit einer Höhe von mindestens 2,0 m (Abschnitt 1) oder mindestens 2,5 m (Abschnitt 2) über Fahrbahnrand der L 782, vgl. B. Planzeichen und zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. BauNVO, 7.1., C. Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO, C.1, 3.1 b) und C.2, 4.1, C.3, 5.

- (2) Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt die Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 27.12.1973 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2000 unberührt.

**§ 2**

**Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Lärmschutzanlage ist abweichend von § 10 der Satzung der Stadt Halle (Westf.) über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen endgültig hergestellt, wenn sie gem. § 1 Abs. 1 in der im Bebauungsplan vorgesehen Art und Weise und entsprechend dem vom Rat beschlossenen Ausbauprogramm als Lärmschutzwand errichtet worden ist. Mit Beschluss über diese Satzung und deren Inkrafttreten gilt die Lärmschutzanlage zugleich als gewidmet.

**§ 3**

**Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Lärmschutzanlage wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Die Stadt Halle (Westf.) trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### **§ 5**

#### **Abrechnungsgebiet**

- (1) Die durch die Lärmschutzanlage im Sinne von § 131 Abs. 1 S. 1 BauGB erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.
- (2) Erschlossen in diesem Sinne sind Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren. Das gilt unabhängig davon, ob die Lärmpegelminderung mindestens ein Vollgeschoss erfasst oder ob sie lediglich auf nicht überbauten oder nicht überbaubaren Grundstücksteilen (sog. angeschnittene Grundstücke) eintritt. Ausgenommen sind lediglich Grundstücke, auf denen ausschließlich Garagen und Stellplätze sowie vergleichbare bauliche Anlagen errichtet werden dürfen.

#### **§ 6**

#### **Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der um den Stadtanteil verminderte (§ 4), nicht anderweitig gedeckte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die vervielfachten Grundstücksflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes auf die erschlossenen Grundstücke wird die unterschiedliche Nutzung/-Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfachung der Grundstücksfläche berücksichtigt.

Die Grundstücksfläche wird grundsätzlich entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung/Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, und zwar

- a) bei eingeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 1,25
- b) bei zweigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 1,50
- c) bei dreigeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 1,75
- d) bei viergeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 2,00
- e) bei fünfgeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 2,25
- f) ab sechsgeschossiger Bebauung/Bebaubarkeit mit 2,50.

Vollgeschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB (A) erfahren, werden bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nicht berücksichtigt.

Bei lediglich angeschnittenen Grundstücken (vgl. § 5 Abs. 2) wird die Grundstücksfläche mit 1,0 vervielfacht.

Ein Artzuschlag für gewerblich/industriell genutzte/nutzbare Grundstücke wird nicht erhoben.

- (3) Als Geschosszahl im Sinne von Abs. 2 gilt in Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse, im unbepflanzten Innenbereich gemäß § 34 BauGB bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die nach § 6 Abs. 2 ermittelten Nutzungsfaktoren erhöht. Dies gilt auch für angeschnittene Grundstücke. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung zwischen
- a) mindestens 6 bis weniger als 9 dB(A) = 25 vom Hundert
  - b) mindestens 9 bis weniger als 12 dB(A) = 50 vom Hundert
  - c) mindestens 12 dB(A) = 75 vom Hundert.

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Vollgeschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.